



info

Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung

Für unterjährige Steuererklärungen 2012*

Wichtigste Neuerungen seit dem Steuerjahr 2010

Tarife und Abzüge im Steuerjahr 2012

Der Maximalbeitrag der Säule 3a beträgt 6 682 Franken für Steuerpflichtige mit Beiträgen an die 2. Säule (Pensionskasse) und 20 % des Erwerbseinkommens, aber höchstens 33 408 Franken für Steuerpflichtige ohne 2. Säule.

Bei der direkten Bundessteuer kommt seit dem Steuerjahr 2011 der sog. Elterntarif zur Anwendung. Er gilt für Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Der Elterntarif besteht darin, dass die Steuer zum Tarif für verheiratete Personen ermittelt wird und die geschuldete Steuer um 251 Franken pro Kind reduziert wird.

Kinderabzug

Der Kinderabzug beträgt bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab dem Steuerjahr 2012 neu 7 000 Franken (bisher 6 500 Franken). Bei getrennt besteuerten Eltern von volljährigen Kindern in Erstausbildung gibt es seit 2011 keine halben Kinderabzüge mehr. Wenn das Kind bei einem Elternteil wohnt und der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge leistet, konnten bisher beide Elternteile den halben Kinderabzug vornehmen. Neu steht der Kinderabzug im vollen Umfang demjenigen Elternteil zu, der Unterhaltsbeiträge leistet. Der andere Elternteil kann dafür den Unterstützungsabzug geltend machen. Unverändert bleibt die Situation bei getrennt besteuerten Eltern von minderjährigen Kindern. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht, können beide Elternteile weiterhin je einen hälftigen Kinderabzug vornehmen.

Abzug für Kinderdrittbetreuung

Der Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung ist seit 2011 auch bei der direkten Bundessteuer möglich. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer beschränkt auf 10 100 Franken. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug maximal 3 100 Franken. Damit die bei der Kinderdrittbetreuung angefallenen Kosten in Abzug gebracht werden können, muss

- In diesem «info» sind die Neuerungen seit dem Steuerjahr 2010 sowie die Abzüge 2012 auf einen Blick aufgeführt.
- Wir verzichten aus ökologischen und ökonomischen Gründen auf die automatische Zustellung der Wegleitung. Die aktuelle Wegleitung finden Sie im Internet auf www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Downloads & Publikationen.
- Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann die zugestellte Wegleitung 2010 verwenden oder eine Wegleitung bei der Steuerverwaltung bestellen (Adresse s. Impressum unten).

ein direkter Zusammenhang zwischen der Kinderdrittbetreuung und der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person bestehen. Der Abzug ist zulässig für jedes Kind unter 14 Jahren, welches zusammen mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt.

Parteispendenabzug

Der Abzug für Parteispenden ist seit 2011 auch bei der direkten Bundessteuer möglich. Der Abzug ist beschränkt auf maximal 10 100 Franken. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug maximal 5 200 Franken. Damit Spenden in Abzug gebracht werden können, muss die Partei entweder im Parteienregister eingetragen sein, im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sein oder bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

Die Tabelle «Abzüge 2012 auf einen Blick» finden Sie auf der Rückseite.

* Eine unterjährige Steuerpflicht entsteht bei einem Zuzug oder Wegzug vom bzw. ins Ausland oder bei einem Todesfall.



Impressum

Herausgeberin:
Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01 (Mo–Fr 8–12h/13–17h)

> www.be.ch/steuern > www.taxme.ch

Abzüge 2012 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. auf das zulässige Maximum gekürzt.

Ziffer	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
A	Allgemeiner Abzug	5'200.-	-	-
A	Abzug für Verheiratete	5'200.-	18'000.-	2'600.-
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule) ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'682.- bis 33'408.-	-	bis 6'682.- bis 33'408.-
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt Zusätzlich je Kind	2'400.- 1'200.-	-	-
1.2	Zweiverdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.-	-	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.- max. 13'400.-
2.1	Kinderabzug je Kind	7'000.-	18'000.-	6'500.-
2.1	Kinderdrittbetreuungskostenabzug je Kind	bis 3'100.-	-	bis 10'100.-
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'200.-	-	-
4.2	Versicherungsabzug: Verheiratete mit Pensionskasse oder Säule 3a ohne Pensionskasse oder Säule 3a je Kind je unterstützungsbedürftige Person Alleinstehende mit Pensionskasse oder Säule 3a ohne Pensionskasse oder Säule 3a je Kind je unterstützungsbedürftige Person	4'800.- bis 7'000.- 700.- - 2'400.- bis 3'500.- 700.- -	-	bis 3'500.- bis 5'250.- 700.- 700.- bis 1'700.- bis 2'550.- 700.- 700.-
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.-	-	bis 10'100.-
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.-	-	6'500.-
5.3	Vergabungen	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens	-	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens
6.0	Berufskosten Gesamtpauschale	20%, max. 7'200.-	-	-
6.1	Fahrkosten: Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild Auto: bis 20'000 km über 20'000 km über 30'000 km Motorrad mit weissem Kontrollschild	700.- -.70 je km -.60 je km -.50 je km -.40 je km	-	700.- -.70 je km -.60 je km -.50 je km -.40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag pro Jahr pro Tag (mit Verbilligung) pro Jahr (mit Verbilligung)	15.- 3'200.- 7.50 1'600.-	-	15.- 3'200.- 7.50 1'600.-
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag pro Jahr pro Tag (mit Verbilligung) pro Jahr (mit Verbilligung)	30.- 6'400.- 22.50 4'800.-	-	30.- 6'400.- 22.50 4'800.-
6.5	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-	-	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-
6.6	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.- max. 2'400.-	-	20%, mind. 800.- max. 2'400.-
A	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen Wenn das steuerbare Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens den folgenden Betrag nicht übersteigt Alleinstehende bis CHF 15'000.- Verheiratete bis CHF 20'000.- Dieser Abzug wird um CHF 500.- für jedes Kind erhöht, für das der Kinderabzug zulässig ist. Ist nur der hälftige Kinderabzug zulässig, reduziert sich der Zusatzabzug je Kind um die Hälfte. Dieser Abzug wird je CHF 2'000.- Mehreinkommen um CHF 150.- (Alleinstehende) bzw. CHF 300.- (Verheiratete) reduziert.	Abzug CHF 1'000.- CHF 2'000.-	-	-

Legende:

A = Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgenannten Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.